

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarungen in Textform ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen, unter Ausschluss der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, es sei denn, dass diese ausdrücklich anerkannt wurden.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne direkte Bezugnahme für künftige Geschäfte, sofern sie dem Auftraggeber bei einem früher von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
3. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform verbindlich.
5. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Beauftragten werden erst bei schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil.
6. Wir behalten uns an Entwürfen, Projektstudien, Zeichnungen u. ä. Informationen – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
7. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

II. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, sowie zuzüglich Mehrwertsteuer und ggf. Zoll in jeweiliger gesetzlicher Höhe, am Tage der Lieferung, in EURO.
2. Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an vorangegangene Preisvereinbarungen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Mangels gesonderter Vereinbarung sind Zahlungen für Montagearbeiten ohne jeden Abzug in folgender Weise zu leisten:
40% bei Beauftragung/Vertragsabschluss, gegen Rechnung
30% bei Beginn der Montage, gegen Rechnung
30% bei Montageende, gegen Rechnung
2. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bestehen nur insoweit, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, es sei denn, das wir einen höheren bzw. der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.
4. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder das Bekanntwerden werden von Umständen, die ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge.
5. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen von der Leistung von Vorauszahlungen oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen, bzw. nach Ablauf einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Termine

1. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Terminen durch uns setzt - abgesehen von richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung - voraus, dass alle für die Auftragsausführung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind, und insbesondere der Auftraggeber alle ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Zeichnungsfreigaben, Zurverfügungstellung des für die vertraglichen Zwecke geeigneten Aufstellungsortes, Beistellungen von Material, Personal oder sonstigen Hilfsmitteln, oder die Leistung der gem. Ziff.III fälligen Zahlungen rechtzeitig erbracht hat.
2. Bei einer Vertragsänderung nach Absendung unserer Auftragsbestätigung gilt ausschließlich der in der neuen Auftragsbestätigung genannte Termin.
3. Wird ein vereinbarter Termin ausschließlich infolge unseres eigenen Verschuldens weder vorsätzlich noch grob fahrlässig überschritten, und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist dieser unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0.5% pro Woche, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund der Verzögerung nicht rechtzeitig bzw. vertragsgemäß genutzt werden kann zu verlangen.
4. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit sich dieser selbst in Annahmeverzug befindet.
5. Die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Termine aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstiger außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Umstände, z.B. bauseitiger Behinderungen, führt zu einer angemessenen Verlängerung. Unabhängig davon sind wir in diesem Fall hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt, auch wenn die vorgenannten Umstände während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten auftreten.
6. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich außerdem um die Dauer des Verzuges des Auftraggebers mit seinen uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch bei Teillieferungen oder Übernahme der Versandkosten durch uns. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Die Abnahme ist unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns durchzuführen. Eine Abnahmeverweigerung bei unwesentlichen, die Funktion nicht beeinträchtigenden Mängeln ist unzulässig.

Eine Ingebrauchnahme mit anschließender überwiegender kommerzieller Nutzung gilt als Abnahme.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes tritt uns der Auftraggeber mit Vertragsschluss die entsprechenden Miteigentums-rechte, bzw. die Forderungen gegen seinen Kunden in voller Höhe ab. Soweit der Wert der Sicherheit unsere Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückübertragung verpflichtet.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers angemessen zu versichern, sofern dieser nicht selbst nachweislich entsprechende Versicherungen abgeschlossen hat.
3. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt uns zum Vertragsrücktritt und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Teile des Liefergegenstandes, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind nach unserer Wahl entweder nachzubessern oder auszutauschen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber hat uns zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nach Vereinbarung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ein Recht des Auftraggebers, Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, besteht nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus.
4. Der Auftraggeber hat, nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Ein Recht zur Minderung des Vertragspreises steht dem Auftraggeber zu.
5. Keine Gewähr wird insbesondere bei folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Mängel Beeinträchtigung des Liefergegenstandes durch Mängel anderer Gewerke oder sonstige Einflüsse, die nicht von uns zu vertreten sind.
6. Bei unsachgemäßer Nachbesserung durch den Auftraggeber oder Dritte haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
7. Gleiches gilt auch für unautorisierte Änderungen des Liefergegenstandes.

VIII. Haftung

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt hiervon unberührt, wobei die Haftung insoweit, außer in den Fällen des S. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Softwarenutzung durch den Auftraggeber

1. Mit der Abnahme und der vollständigen Bezahlung erteilen wir dem Auftraggeber ein einmaliges, nicht ausschließliches Recht und die Lizenz, die von uns lizenzierten Standard-Softwareprodukte für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck am Erfüllungsort zu verwenden.
2. Die nach diesem Vertrag gelieferte Hard- und Software von Drittparteien (Betriebssystem, Datenbank, etc.) zu den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen.
3. Das erteilte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und zeitlich unbegrenzt.
4. Mit Ausnahme des oben erteilten Rechts zur Nutzung verbleiben wir Inhaber aller Rechte, insbesondere der urheberrechtlichen Verwertungsrechte an dem überlassenen Softwareprodukt, den dazu gehörigen Unterlagen und Dokumentationen u.ä. sowie an allen vom Auftraggeber im Rahmen seiner Nutzung hergestellten vollständigen und unvollständigen Sicherungskopien.
5. Alle erteilten Lizenzen sind auf die im Angebot/Auftrag bezeichneten Computersysteme und die angegebene Anzahl von Benutzern und Arbeitsplätzen beschränkt.
6. Im Hinblick auf Hardware und Software, die wir von Dritten beziehen, erfüllen wir unsere Gewährleistungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages dadurch, dass wir dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unsere Ansprüche gegen die jeweiligen Software- bzw. Hardwarehersteller abtreten.

XI. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung Duisburg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN – Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Duisburg oder der Sitz des Auftraggebers.